

IT-Police Haftpflicht kompakt 2011

Inhaltsübersicht

Wesentliche Vertragsinhalte der IT-Police Haftpflicht kompakt

| | |
|-----|---|
| I | Gegenstand des Versicherungsschutzes/Betriebsbeschreibung |
| II | Versicherungsnehmer |
| III | Versicherungssumme |
| IV | Selbstbeteiligung |
| V | Beitragsberechnung |
| VI | Maklerklausel (entfällt) |

Versicherungsbedingungen der IT-Police Haftpflicht kompakt

A Allgemeine Bestimmungen

| | |
|------|--|
| A.1 | Mitversicherte Personen |
| A.2 | Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander |
| A.3 | Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers |
| A.4 | Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander |
| A.5 | Auslandsschäden |
| A.6 | Kosten bei Versicherungsfällen und Anspruchserhebungen im Ausland sowie Ansprüche wegen inländischer Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten, Währungsklausel |
| A.7 | Schiedsgerichtsvereinbarungen |
| A.8 | Serienschadenklausel |
| A.9 | Subunternehmerbeauftragung |
| A.10 | Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften |
| A.11 | Unterlassungsklagen/ einstweilige Verfügungen und Strafrechtsschutz |
| A.12 | Zeitliche Begrenzung/Vorumsätze |
| A.13 | Nachhaftung |

B Besondere Bestimmungen

B.1 Versicherungsschutz für IT-spezifische Risiken

| | |
|--------|--|
| B.1.1 | Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten |
| B.1.2 | Beschädigung, Verlust fremder Daten |
| B.1.3 | Folgeschäden mangelhafter Erfüllung |
| B.1.4 | Fehlen von vereinbarten Eigenschaften |
| B.1.5 | Gewährleistungsfristen |
| B.1.6 | Installierungs-, Implementierungs-, Wartungsarbeiten (Bearbeitungsschäden) |
| B.1.7 | Mehrkosten nach fehlgeschlagener Installation |
| B.1.8 | Rechtsverletzungen |
| B.1.9 | Verzug durch namentlich benannte Gefahren |
| B.1.10 | Verzug durch Ausfall von Schlüsselpersonen/ Keypersons |
| B.1.11 | Viren, Sabotageprogramm und unbefugter Datenzugriff |

B.2 Versicherungsschutz für sonstige Betriebsrisiken

| | |
|-------|---|
| B.2.1 | Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher |
| B.2.2 | Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln und Codekarten |
| B.2.3 | Be- und Entladeschäden |
| B.2.4 | Kraftfahrzeuge und Anhänger |
| B.2.5 | Leitungsschäden |
| B.2.6 | Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden |
| B.2.7 | Mitversicherung von (betrieblichen) Nebenrisiken |
| B.2.8 | Strahlenschäden |
| B.2.9 | Umweltrisiken |

Seite 2 zu Versicherungsschein Nr. 40 23 02 65371

- B.3 Risikoausschlüsse**
- C Umwelt-Haftpflichtrisiko**
- D Umweltschadenrisiko**
- E Privat-Haftpflichtversicherung**

Anlagenverzeichnis

1. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
(Formular-Nr. 21003459 – 1.20.214 – Fassung 05.2009)
2. Vertragsinformationen
(Formular-Nr. 21007472 - 1.20.674 - Fassung 04.2010)
3. Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung
(Formular-Nr. 21007518 - 1.20.675 - Fassung 01.2008)
4. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht - privater Risiken - im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung.
(Formular-Nr. 21003461 - 1.20.407 - Fassung 04.2011)

Wesentliche Vertragsinhalte der IT-Police Haftpflicht kompakt

I Gegenstand des Versicherungsschutzes / Betriebsbeschreibung

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden (Ziffer 1.1 und Ziffer 2.1 AHB) aus dem Betrieb eines Unternehmens der Informationstechnologie.

Versichert sind insbesondere folgende Tätigkeitsbereiche:

- Analyse, Beratung und Schulung
- Planung, Entwicklung, Erstellung, Anpassung, Modifizierung, Implementierung, Installation, Integration, Konfiguration, Pflege und/oder Wartung von Software (z. B. Datenbanken); auch für den Einsatz in/oder den Gebrauch von Anlagen der Telekommunikation
- Betrieb von Rechenzentren; Erhebung, Erfassung, Verarbeitung und/oder anderweitige Nutzung von Daten
- Providing (z. B. Content-, Host-, Accessproviding); Webdesign und -administration
- Planung, Entwicklung, Herstellung, Anpassung, Modifizierung, Implementierung, Installation, Integration, Konfiguration und Wartung von IT-Netzwerken
- Hardwareherstellung, -vertrieb, -entwicklung, -installation, -integration; zum Umfang des Versicherungsschutzes aus Produkthaftpflicht-Risiken aus fehlerhafter Hardware siehe ausschließlich Ziffer B.1.3 Fehlen von vereinbarten Eigenschaften.

Ausgeschlossen sind Tätigkeiten im Bereich Telekommunikation (Betreiber von Fest- und Funknetzen).

Darüber hinaus richtet sich der Versicherungsschutz für

- **IT-spezifische Risiken** nach Teil B Ziffer 1 i.V.m. Teil B Ziffer 3,
- **Sonstige Betriebsrisiken** nach Teil B Ziffer 2 i.V.m. Teil B Ziffer 3,
- das **Umwelthaftpflichtrisiko** nach Teil C.

Der Versicherungsschutz für die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden richtet sich ausschließlich nach Teil D – **Umweltschadensrisiko**.

II Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Firma:

mediMACS GmbH

mit Sitz in

55442 Stromberg, Weidenweg 2 - 6

Der Versicherungsnehmer vertritt alle weiteren Versicherungsnehmer bei der Abgabe und Annahme von Willenserklärungen. Er ist dem Versicherer gegenüber alleiniger Beitragsschuldner.

Weitere Versicherungsnehmer

Weitere Versicherungsnehmer sind folgende rechtlich selbständige Firmen im Inland:

derzeit keine

III Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt

| | |
|------------------|---|
| 2.000.000,00 EUR | pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall, begrenzt auf 4.000.000,00 EUR je Versicherungsjahr |
| 250.000,00 EUR | für Vermögensschäden je Versicherungsfall und Versicherungsjahr. |

Im Rahmen der Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung für Personen- und Sachschäden beträgt die Versicherungssumme für

Beschädigung, Löschung und Verlust fremder Daten

| | |
|------------------|---|
| 1.000.000,00 EUR | je Versicherungsfall und Versicherungsjahr. |
|------------------|---|

Installations-, Implementierungs-, Wartungsarbeiten und Bearbeitungsschäden

| | |
|----------------|---|
| 250.000,00 EUR | je Versicherungsfall und Versicherungsjahr. |
|----------------|---|

davon für Installations-, Implementierungs-, Wartungsarbeiten und Bearbeitungsschäden auf eigenen Grundstücken

| | |
|----------------|------------------------------------|
| 50.000,00 EUR | je Versicherungsfall, begrenzt auf |
| 100.000,00 EUR | je Versicherungsjahr. |

Mietsachschäden

| | |
|------------------|---|
| 2.000.000,00 EUR | je Versicherungsfall Versicherungsjahr. |
|------------------|---|

Im Rahmen der Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung für Vermögensschäden beträgt die Versicherungssumme für

Vermögensschäden durch Betriebsunterbrechung/Gewinnausfall für unmittelbare Abnehmer des Versicherungsnehmers und Dritte

| | |
|----------------|--|
| 250.000,00 EUR | je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr. |
|----------------|--|

Versicherungssumme Umwelthaftpflichtrisiko

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall

| | |
|------------------|---|
| 1.000.000,00 EUR | pauschal für Personen-, Sach- sowie gemäß Teil C mitversicherte Vermögensschäden. |
|------------------|---|

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres und die Rückwärtsdeckung.

Im Rahmen der vorgenannten Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung stehen für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles 100.000,00 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung zur Verfügung. Dieser Betrag steht je Versicherungsjahr maximal zweimal zur Verfügung.

Versicherungssumme Umweltschadensrisiko

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall

| |
|-------------------|
| 1.000.000,00 EUR. |
|-------------------|

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Im Rahmen der vorgenannten Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung stehen für Kosten der Ausgleichssanierung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 1.000.000,00 EUR und für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles 100.000,00 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung zur Verfügung. Dieser Betrag steht je Versicherungsjahr maximal zweimal zur Verfügung.

IV **Selbstbeteiligung**

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den Leistungen des Versicherers bei jedem

Sachschaden mit 250,00 EUR,

Vermögensschaden (Ziffer 2.1 AHB) mit 500,00 EUR.

Personen- und Vermögensschaden, der in USA/US-Territorien oder Kanada eintritt, zu Ansprüchen führt oder dort geltend gemacht wird, und/oder den damit zusammenhängenden Aufwendungen des Versicherers für Kosten mit 10 %, mindestens 25.000,00 EUR, höchstens 50.000,00 EUR.

Hinsichtlich der Mindestselbstbeteiligung gelten Serienschäden als ein Schadenereignis.

Kommen bei einem Schadenereignis (Serienschaden) mehrere Selbstbehalte zur Anwendung, so mindert sich die Schadenersatzleistung des Versicherers insgesamt um den höchsten dieser Selbstbehalte.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles und die Selbstbeteiligung bei jedem Versicherungsfall gemäß Umwelthaftpflichtrisiko beträgt 10 %, mindestens 2.500,00 EUR, höchstens 25.000,00 EUR.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles und die Selbstbeteiligung bei jedem Versicherungsfall gemäß Umweltschadensrisiko beträgt 10 %, mindestens 2.500,00 EUR, höchstens 25.000,00 EUR.

V **Beitragsberechnung**

Sämtliche Beiträge verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer.

Die Berechnung des Beitrages erfolgt als vorläufiger, im Voraus zu zahlender Jahresbeitrag auf der Grundlage des vom Versicherungsnehmer für das Versicherungsjahr erwarteten Umsatzes aufgerundet auf tausend Euro ohne Mehrwertsteuer.

Abweichend von Ziffer 13.1 AHB teilt der Versicherungsnehmer nach Ende eines jeden Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsberechnung den tatsächlich erzielten Umsatz abzüglich Mehrwertsteuer mit.

Auf den jeweiligen Mindestbeitrag/Pauschalbeitrag findet die Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.1 Satz 3 AHB Anwendung.

Lieferungen und Leistungen ohne USA/US-Territorien oder Kanada

Bei einem Umsatz ohne Mehrwertsteuer von bis zu 500.000,00 EUR (Jahr: 2012) und einem Beitragsatz von 1,16 ‰ ergibt sich ein

| | |
|-------------------------------|-------------|
| vorläufiger Jahresbeitrag von | 580,00 EUR. |
| Der Gesamtbeitrag beträgt | 580,00 EUR. |
| Der Mindestbeitrag beträgt | 580,00 EUR. |

Lieferungen und Leistungen in die USA/US-Territorien oder Kanada

Sofern Umsätze, die auf Leistungen/Lieferungen an Vertragspartner in USA/US-Territorien oder Kanada zurückzuführen sind, erzielt werden, wird ein gesonderter Beitrag berechnet. Kommt eine Beitragseinigung nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab letzter Fälligkeit.

VI Maklerklausel (entfällt)

Die Firma ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Versicherungsbedingungen der IT-Police Haftpflicht kompakt

A Allgemeine Bestimmungen

A.1 Mitversicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht:

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheits- und Gefahrgutbeauftragte, der Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Umweltschutz, Datenschutz und/oder Abfallbeseitigung in dieser Eigenschaft.
2. a) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen (hierzu gehören auch die in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;
b) der freiberuflich tätigen Mitarbeiter, soweit sie sich aus Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer herleitet und hierfür nicht durch eine andere Versicherung Versicherungsschutz besteht.

Zu a) und b): Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers oder bei der Verrichtung vorübergehender betrieblicher Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte gemäß dem SGB VII handelt.

Versichert ist ferner im obigen Umfang die persönliche gesetzliche Haftpflicht der ehemaligen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

A.2 Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander

Eingeschlossen sind - teilweise abweichend von Ziffer 7.4 (3) AHB - Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen Sachschäden sowie Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuches Teil VII handelt, ferner wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus Abhandenkommen von Sachen, Schlüsseln und Codekarten.

A.3 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.5 AHB - Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

A.4 Ansprüche mehrerer Versicherungsnehmer untereinander

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten rechtlich selbständigen Unternehmen untereinander wegen Personen- und Sachschäden, ausgenommen Beschädigung, Verlust fremder Daten und Mietsachschäden.

Ausgeschlossen bleiben gegenseitige Ansprüche wegen Vermögensschäden.

A.5 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen weltweit eingetretener Schadenereignisse nach jeweils geltendem Recht.

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Unterhaltung rechtlich unselbständiger Zweig-, Hilfs- und Nebenbetriebe im Ausland - **ausgenommen USA/US-Territorien oder Kanada.**

Nicht versichert sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen, wenn sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieses Vertrages jedoch gesetzliche Regressansprüche der ausländischen Träger - mit Ausnahme französischer Sozialversicherungsträger - solcher Versicherungen.

Nicht versichert sind Ansprüche von Betriebsangehörigen mitversicherter ausländischer Firmen sowie im Ausland beschäftigter Mitarbeiter deutscher Versicherungsnehmer wegen Personenschäden aus Berufskrankheiten. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche wegen Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Teil VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

A.6 Kosten bei Versicherungsfällen und Anspruchserhebungen im Ausland sowie Ansprüche wegen inländischer Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten, Währungsklausel

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssummen angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A.7 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Abweichend von Ziffer 7.3 AHB beeinträchtigt die Vereinbarung von Schiedsverfahren den Versicherungsschutz nicht, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles getroffen wurde, das Verfahren auf der Grundlage westeuropäischer Schiedsgerichtsordnungen (z. B. des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer Paris, Zürich, Genf) oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens i.S.d. §§ 1025 bis 1066 ZPO ausgetragen wird und die Entscheidung durch drei Schiedsrichter, dessen Vorsitzender Jurist ist, sichergestellt ist.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers am Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

A.8 Serienschadenklausel

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind (Serie),

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

A.9 Subunternehmerbeauftragung

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer) mit Leistungen der versicherten Art. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

A.10 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- A.10.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer verursacht hat, bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.
- A.10.2 Sind die Aufgaben nicht nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, so gilt:
- Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen angehören.
- A.10.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- A.10.4 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- A.10.5 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer A.10.2 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- A.10.6 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer A.10.1 bis 10.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

A.11 Unterlassungsklagen/einstweilige Verfügungen und Strafrechtsschutz

In Erweiterung der Ziffer 5.1 AHB ersetzt der Versicherer Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung oder in dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer erhoben wird, sofern Gegenstand des Verfahrens ein Ereignis ist, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass der Versicherer nach Zugang des Aufforderungsschreibens (z. B. auf Unterlassung) unverzüglich vollständig unterrichtet wird.

In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer abweichend von Ziffer 5.3 AHB die Gerichtskosten sowie die gebührenmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten höheren - Kosten der Verteidigung.

A.12 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und nach den Bedingungen dieses Vertrages nicht von der Versicherung ausgeschlossen sind.

A.13 Zeitliche Begrenzung/Vorumsätze

Der Versicherer wird keine Einwendungen erheben, wenn der Versicherungsnehmer vor Ausführung der Leistung oder vor Beginn der Arbeiten verbindliche Erklärungen abgibt, die eine Berufung auf eingetretene Verjährung erst nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab Ausführung der Leistungen oder ab Abschluss der Arbeiten, ermöglichen.

Der Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Vermögensschäden umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Liefereinstellung beendet, besteht die Nachmeldefrist ebenfalls bis zu fünf Jahren nach Vertragsbeendigung.

Für Ansprüche wegen Vermögensschäden durch Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die in den letzten zwei Jahren vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert bzw. erbracht worden sind, besteht Versicherungsschutz, wenn dem Versicherungsnehmer bei Inkrafttreten des Vertrages nicht bekannt war oder er nicht vermuten konnte, dass vor diesem Zeitpunkt mangelhafte Erzeugnisse ausgeliefert bzw. mangelhafte Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht worden waren.

Für Schäden durch Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die früher als zwei Jahre vor Vertragsbeginn ausgeliefert bzw. erbracht wurden, besteht kein Versicherungsschutz. Für Schäden in USA/US-Territorien oder Kanada besteht kein Versicherungsschutz.

A.14 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Liefereinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages bis zu fünf Jahren nach Vertragsbeendigung.

Die Nachhaftungsversicherung umfasst nach Beendigung des Vertrages eintretende Versicherungsfälle, die durch eine betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt herbeigeführt wurden.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet. Siehe aber Ziffer 6.3 AHB für Serienschäden aus dem Betriebsrisiko und die Regelung für Serienschäden aus dem Produkthaftpflichtrisiko.

Für Schäden durch Umwelteinwirkung richtet sich die Nachhaftung ausschließlich nach dem Teil Umwelthaftpflichtrisiko.

Für Umweltschäden gemäß Teil D richtet sich die Nachhaftung ausschließlich nach dem Teil Umweltschadensrisiko.

B Besondere Bestimmungen

B.1 Versicherungsschutz für IT-spezifische Risiken

B.1.1 Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten

Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 7.15 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten.

B.1.2 Beschädigung, Löschung und Verlust fremder Daten

Schäden an fremden Daten gelten als Sachschäden im Sinne dieses Versicherungsvertrages, und zwar auch dann, wenn sie nicht durch einen physischen Eingriff in den Datenträger verursacht wurden. Hierzu zählen in teilweiser Abweichung von Ziffer 2 und Ziffer 7.7 AHB die Beschädigung, die Beeinträchtigung sowie der Verlust fremder Daten und Datenordnungen sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

B.1.3 Fehlen von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziffer 1.1, Ziffer 1.2 und Ziffer 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

B.1.4 Folgeschäden mangelhafter Erfüllung

Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 1.2.1 und 1.2.3 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden als Folgeschäden einer Nutzung eines mangelhaften Vertragsgegenstandes oder eines Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes, die durch den Versicherungsnehmer verursacht wurden.

Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 1.2.4 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden als Folge von Aufwendungen des Vertragspartners im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Leistung des Versicherungsnehmers.

Die Ziffern 1.2.2, 1.2.5 und 1.2.6 AHB bleiben unberührt

B.1.5 Gewährleistungsfristen

Der Versicherer wird auf den Einwand der Ziffer 7.3 AHB verzichten, wenn der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrages eine Erklärung abgibt, die eine Berufung auf eingetretene Verjährung erst nach Ablauf von zwei Jahren ermöglicht.

B.1.6 Installierungs-, Implementierungs-, Wartungsarbeiten (Bearbeitungsschäden)

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen (auch Datenträger)

- durch Installierungs-, Implementierungs-, Wartungs- oder eine sonstige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben

sowie aus allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für unbewegliche Sachen oder Teile von ihnen, die nicht unmittelbar von der Tätigkeit oder Benutzung betroffen waren oder sich nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben, verbleibt es bei den allgemeinen Regeln für die Versicherung von Sachschäden.

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an solchen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden.

Soweit andere Versicherungen bestehen (insbesondere Sachversicherungen), wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Bearbeitungsschäden an solchen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder –verarbeitung oder zur Lohnveredelung befinden oder befunden haben.

Abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB findet diese Regelung auch dann Anwendung, wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkung handelt. In diesem Falle besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen, ; es sei denn, sie sind ausdrücklich mitversichert..

Bezüglich des Versicherungsschutzes für Verlust fremder Daten, Be- und Entladeschäden sowie für Leitungsschäden siehe die separaten Regelungen.

B.1.7 **Mehrkosten nach fehlgeschlagener Installation**

Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 1.2 AHB und 7.3 AHB - Ansprüche aufgrund einer endgültig fehlgeschlagenen Installation der vom Versicherungsnehmer hergestellten und gelieferten Software in eine bei dem Besteller bereits bestehende Hardware, soweit es sich um folgende Kosten handelt.

- Kosten für die Mehrarbeit des eigenen Personals des Bestellers zur Beseitigung der Software;
- Mehrkosten aus der Beauftragung eines Dritten zur Beseitigung der bereits installierten Software.

Kein Versicherungsschutz besteht für die von dem Versicherungsnehmer erbrachten Aufwendungen sowie die Aufwendungen des Bestellers zur Beschaffung einer anderen Software.

B.1.8 **Rechtsverletzungen**

Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziffer 7.16 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass Produkte oder Leistungen des Versicherungsnehmers mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Patent-, Marken-, Namens-, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).

B.1.9 **Verzug durch namentlich benannte Gefahren**

Voraussetzung für die Mitversicherung des Verzugs aus namentlich benannten Gefahren ist, dass die elektronischen Geräte des Versicherungsnehmers über eine Sachversicherung versichert sind und dort ein ersatzfähiger Schaden gegeben ist.

Haftpflichtansprüche aus Verzug gelten unter dieser Voraussetzung mitversichert, wenn die Nichtverfügbarkeit von Daten aufgrund von Schäden an elektronischen Geräten des Versicherungsnehmers, direkte Folge eines der folgenden Ereignisse (namentlich benannte Gefahren) ist:

- Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser;
- aufgrund eines Abhandenkommens durch Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung;
- aufgrund von Über- oder Unterspannung, elektrostatischer Aufladung, elektromagnetischer Störung sowie höherer Gewalt einschließlich Blitzeinwirkung.

B.1.10 Verzug durch Ausfall von Schlüsselpersonen (Keypersons)

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Verzug, wenn der Verzug während der Wirksamkeit des Vertrages auf einen Unfall, schwerwiegende Krankheit oder Tod einer sog. Schlüsselperson/Keyperson des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist.

Ein Unfall liegt vor, wenn die Schlüsselperson/ Keyperson durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Erforderlich ist, dass der Unfall oder die schwerwiegende Krankheit

- einen stationären Krankenhausaufenthalt von mindestens 14 Tagen oder
- eine Rehabilitationsmaßnahme mit stationärem Aufenthalt von mindestens 4 Wochen erfordern.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind psychische Erkrankungen (z. B. Depression, Burn-out) sowie Suchterkrankungen.

B.1.11 Viren, Sabotageprogramme und unbefugter Datenzugriff

Eingeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch Schadprogramme wie „Viren“, sonstige Sabotageprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bzw. IT-Systeme (Hackerangriffe) verursacht, soweit der Versicherungsnehmer Schutzvorkehrungen nach dem Stand der Technik betreibt (z. B. Firewall, Antivirenprogramme)..

B.2 Allgemeine Betriebsrisiken

B.2.1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

Eingeschlossen ist - entsprechend Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen (Belegschaftshabe) und Besucher, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das sich auf dem versicherten Betriebsgrundstück ereignet hat oder durch eine betriebliche Tätigkeit ermöglicht worden ist.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder Geschädigten besteht (z. B. Einbruch-, Diebstahl-, Kaskoversicherung), wird Versicherungsschutz nur geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z. B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

B.2.2 Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln und/oder Codekarten

Eingeschlossen ist - entsprechend Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 und 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- allen sonstigen Folgeschäden eines Schlüssel- oder Codekartenverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Schlüsseln und Codekarten für Tresore, Möbel und sonstige bewegliche Sachen.

B.2.3 **Be- und Entladeschäden**

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche und die der Deutschen Bahn AG oder sonstigen Bahnbetrieben gegenüber vertraglich übernommene Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.

Abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB findet diese Regelung auch dann Anwendung, wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkung handelt. In diesem Falle besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

B.2.4 **Kraftfahrzeuge und Anhänger**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge etc. an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist jedoch die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge etc. überlassen worden sind.

B.2.5 **Leitungsschäden**

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB findet diese Regelung auch dann Anwendung, wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkung handelt. In diesem Falle besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

B.2.6 **Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden**

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) und gepachteten Gebäuden und/oder Räumen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt nicht für deren Einrichtung, für Produktionsanlagen und dgl. sowie für gemieteten Wohnraum und dessen Einrichtung.

Abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB umfasst der Versicherungsschutz auch Schäden durch Umwelteinwirkung.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von natürlichen und juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind;
- von Angehörigen der vorgenannten Personen und Angehörigen des Versicherungsnehmers. Zum Kreis der Angehörigen: siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB;
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Aufzügen aller Art und an Elektro- und Gasgeräten. Dies gilt nur, soweit der Schaden auf eine Tätigkeit an diesen Sachen z. B. Bedienung, Prüfung, Wartung, Reparatur oder auf ein Unterlassen solcher Tätigkeiten zurückzuführen ist;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Soweit andere Versicherungen bestehen (z. B. Glas-, sonstige Gebäude- oder Privat-Haftpflichtversicherungen) wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat.

B.2.7 **Mitversicherung von (betrieblichen) Nebenrisiken**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betriebs- oder branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere:
als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken (ausgenommen Luftlandeplätze), Gebäuden oder Räumen (Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht), die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden oder die Dritten vermietet, verpachtet oder sonstwie überlassen werden.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räume auch die gesetzliche Haftpflicht:

- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB,
- des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft,
- aus der vertraglichen Übernahme von Verkehrssicherungs-, insbesondere Reinigungs- und Streupflichten,
- der Inhaber, Gesellschafter oder Familienangehörigen des Versicherungsnehmers in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, sofern der Versicherungsnehmer seinen Betrieb auf bzw. in Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten ausübt, die er von diesen gemietet oder gepachtet hat.

Dies gilt nicht, soweit durch eine andere Versicherung für dieses Risiko Versicherungsschutz besteht.

Gegenseitige Ansprüche zwischen Versicherungsnehmer und Eigentümer der Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr und Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Betriebseinrichtungen für soziale und sportliche Zwecke, auch wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Personen benutzt werden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht einer Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt.

B.2.8 **Strahlenschäden**

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.10 (b) und Ziffer 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht

- aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche:

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Schadenfällen von Personen, die - gleichgültig, für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen.

Abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB findet diese Ziffer auch dann Anwendung, wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkung handelt. In diesem Falle besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

B.3 **Risikoausschlüsse**

Nicht versichert sind:

- B.3.1 Ansprüche aus gutachterlicher Tätigkeit;
- B.3.2 Ansprüche aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Dienstleistungen oder Software, die direkt Gelder oder Wertpapiere transferieren oder direkt in Konten Dritter eingreifen;
- B.3.3 Ansprüche aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung und Transaktionen von Wertpapieren;
- B.3.4 Ansprüche aus der Vergabe von Lizenzen, die den Abnehmer zur Weiterveräußerung berechtigen;
- B.3.5 Ansprüche, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind, aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- B.3.6 Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern;
- B.3.7 Ansprüche aus Schäden durch Immissionen;
- B.3.8 Ansprüche aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- B.3.9 Ansprüche aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- B.3.10 Ansprüche aus Abhandenkommen von Sachen, gesetzlichen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Effekten, Schecks, Kreditkarten, Gutscheinen etc.;
- B.3.11 Ansprüche, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind,
 - auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung,

- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistungen.

Dies gilt auch, wenn es sich um sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

- B.3.12 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen dieses Versicherungsvertrages versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;
- B.3.13 Ansprüche gemäß Ziffer 7.8 AHB, nicht ausgeschlossen sind die in Ziffer 7.8 AHB angesprochenen Vermögensfolgeschäden.
- B.3.14 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaften durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.
- B.3.15 Ansprüche aus Rückrufen und den damit zusammenhängenden Kosten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter beim Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel zu prüfen, die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.
- B.3.16 **AIDS**
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Infektionen mit Erregern des Acquired Immune Deficiency Syndrome (z. B. HIV, HTLV III-Viren) und wegen Schäden aus Diagnostika/Therapeutika bzgl. AIDS.
- B.3.17 **Arzneimittel / gefährliche Substanzen / Implantate / humanbiologisches Material**
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Herstellung, Verarbeitung, Inkorporation und/oder Vertrieb von Antikonzeptiva (hormonelle Verhütungsmittel und Intra Uterine Devices), Diethylstilbestrol, L-Tryptophan sowie Silikonimplantaten.
- Nicht versichert sind zudem Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Herstellung, Verarbeitung, Inkorporation und/oder Vertrieb von sonstigen Implantaten.
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Arzneimittel und/oder Medizinprodukte, die humanbiologisches Material bzw. Auszüge desselben enthalten (z. B. Blut, Plasma, Plasmaproteine, Zellen, Gewebe, Organe, Urin).
- B.3.18 **Arzneimittelgesetz (AMG) / Probanden**
- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Ansprüchen aus Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) nach dem 1. Januar 1978 - im bisherigen Geltungsbereich des AMG der ehemaligen DDR ab 3. Oktober 1990 - an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i.S. von § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Personenschäden, die auf klinische Prüfungen zurückzuführen sind, und zwar unabhängig davon, ob die klinische Prüfung im In- oder Ausland einer Versicherungspflicht unterliegt oder nicht.
- B.3.19 **Kernkraftanlagen**
- Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Kernkraftanlagen oder Teilen (auch Implementierung von Soft-/Hardware) von Kernkraftanlagen, soweit diese Teile ersichtlich für den Bau von Kernkraftanlagen oder den Einbau in Kernkraftanlagen bestimmt waren, sowie Anlagen zur Steuerung und Überwachung von Kernkraftanlagen.

B.3.20 Kommissionsware

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

B.3.21 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht:

- 1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen;
- 2) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der in Ziffer 1) und 2) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- 3) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Eigentümer, Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden;
- 4) aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
- 5) aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

zu Ziffer 4) und 5): und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

Raumfahrzeuge, Raketen und Satelliten gelten als Luftfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

B.3.22 Kriegswaffen

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen (auch Implementierung von Soft-/Hardware), die für den Einsatz an oder mit Kriegswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes bestimmt sind, soweit diese Zweckbestimmung für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.

B.3.23 Politische Risiken / höhere Gewalt

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Krieg, Invasion, Feindhandlungen, Feindseligkeiten, kriegerischen Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgte oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Generalstreik, illegalem Streik, inneren Unruhen, welche das Ausmaß einer Volkserhebung annehmen, militärischer oder rechtswidrig ergriffener Befehlsgewalt, oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

B.3.24 Zertifizierungsdiensteanbieter

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Eigenschaft als Zertifizierungsdiensteanbieter im Sinne von § 2 Ziffer 8 des Signaturgesetzes, Art. 2 Ziffer 11 der Richtlinie 1999/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, für die der Versicherungsnehmer eine Deckungsvorsorge zu treffen hat oder zu treffen haben wird. Versicherungsschutz hierfür kann durch gesonderten Vertrag genommen werden.

C Umwelthaftpflichtrisiko

C.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Vereinbarungen - abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch im Zusammenhang mit dem in der Betriebsbeschreibung beschriebenen Risiko stehende Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter nachfolgende Ziffer 2 fallen (Allgemeines Umweltrisiko).

Die in den Teilen A und B enthaltenen Vereinbarungen finden entsprechend Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des Vertrages nicht etwas anderes ergibt.

Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung - teilweise abweichend von Ziffer 7.14 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

C.2 Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkung aus

- C.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- C.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).
- C.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach den dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- C.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers
oder
dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- C.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).
- C.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer C.2.1 bis C.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer C.2.1 bis C.2.5 bestimmt sind (Umwelt-Regressrisiko).

C.3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- C.3.1 Abweichend von Ziffer C.2.1 ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Lagerung gewässerschädlicher Stoffe
 - in Klein- und Einzelgebinden bis 250 l/kg je Einzelgebinde und einer Gesamtmenge von max. 2.000 l/kg auf dem Betriebsgrundstück.
- C.3.2 Abweichend von Ziffer C.2.4 ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber oder Betreiber von Fett-, Benzin- oder Ölabscheidern.

- C.3.3 Abweichend von Ziffer C.2.6 ist versichert die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer C.2.1 bis C.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer C.2.1 bis C.2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selber Inhaber der Anlagen ist (sog. Regressrisiko).

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer C.5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

- C.3.4 Für Tätigkeiten der in vorstehender Ziffer genannten Art im Zusammenhang mit Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen besteht kein Versicherungsschutz.

C.4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einem sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

C.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- C.5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Störung des Betriebes oder aufgrund behördlicher Anordnung Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- C.5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der vorstehenden Absätze werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- C.5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

- C.5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer C.5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer C.5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Zur Höhe der Versicherungssumme für Aufwendungen und zur Höhe der Selbstbeteiligung siehe Teil A.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- C.5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer C.5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.
- Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer C.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- C.6 Nicht versicherte Tatbestände**
- Nicht versichert sind
- C.6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- C.6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
- Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- C.6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.
- Dies gilt nicht, sofern der unmittelbare Vorversicherer des Umwelt-Haftpflicht-Risikos ausschließlich wegen Ablaufs der Nachhaftungsdauer keine Deckung zu gewähren hat. Nachweispflichtig hierfür ist der Versicherungsnehmer. Alle Versicherungsfälle werden ausschließlich dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet.
- C.6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge (unabhängig von dem Umfang und der Höhe der Deckung durch diese früheren Verträge) Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- C.6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- C.6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- C.6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen, nachdem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat (Produkthaftpflicht).
- Für das Umwelt-Regressrisiko gemäß Ziffer C.3.3 gilt dieser Ausschluss nicht, siehe aber Ziffer C.3.3 Absatz 3.
- C.6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle entstehen, nachdem der Versicherungsnehmer diese in den Verkehr gebracht hat.
- C.6.9 Ansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

C.6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

C.6.11 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.

C.6.12 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

C.7 Serienschadenklausel

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung und/oder der Nachhaftungszeit eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

C.8 Nachhaftung

Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer C.1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet (siehe aber vorstehende Ziffer - Serienschadenklausel -).

Fällt während der Laufzeit des Vertrages ein versichertes Risiko teilweise weg, so besteht bis zur Beendigung des Vertrages und der anschließenden Nachhaftung (siehe Absatz 1) nach deren Maßgabe weiterhin Versicherungsschutz, jedoch höchstens bis zu insgesamt 10 Jahren nach Wegfall.

C.9 Versicherungsfälle im Ausland

In Ergänzung der für die Betriebs-Haftpflichtversicherung vereinbarten Bestimmungen zum Auslandsschutz besteht auch Versicherungsschutz für im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf eine Umwelteinwirkung im Inland zurückzuführen sind.

Für Tätigkeiten im Ausland sowie für Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen gemäß Ziffer 3.3, die ersichtlich für das Ausland bestimmt waren, richtet sich der Versicherungsschutz ebenfalls nach den Bestimmungen zur Betriebshaftpflichtversicherung.

Zusätzlich gelten jedoch folgende Einschränkungen:

Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Ziffer 6.2 Absatz 2 findet keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden nicht ersetzt.

Nicht versichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen (vgl. Ziffer C.1.1 Absatz 5).

D Umweltschadensrisiko

Der Umfang des Versicherungsschutzes der Umweltschadensversicherung richtet sich ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Grunddeckung

Umfang des Versicherungsschutzes

D.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

D.1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen oder Sanierungspflichten der obengenannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

D.1.1.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer D.2.1 bis D.2.6 fallen,

D.1.1.2 abweichend von Ziffer D.2.1 und D.2.4 - Anlagen, Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten, die gemäß Teil C Ziffer 3 im Rahmen des Umwelthaftpflichttrisikos mitversichert sind,

D.1.1.3 abweichend von Ziffer D.2.6 - Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer D.2.1 bis D.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

D.1.1.4 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer D.2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

D.1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht der in Teil A genannten Personen.

D.1.3 Mitversichert ist - abweichend von Ziffer D.10.15 - die gesetzliche Pflicht aus dem Halten und/oder Gebrauch der in Teil B mitversicherten Kraftfahrzeuge und Anhänger.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

- D.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- D.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).
- D.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- D.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- D.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).
- D.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer D.2.1 bis D.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

D.3 Betriebsstörung

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer D.1.1.4 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer D.1.1.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer D.1.1.4. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

D.4 Leistungen der Versicherung

- D.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- D.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

D.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenden Kosten des Verteidigers.

D.5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer D.4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

D.5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern;

die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

D.5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

D.5.3 Die unter Ziffer D.5.1 und Ziffer D.5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer D.1.10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer D.10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

D.6 Erhöhungen und Erweiterungen

Für Risiken gemäß Ziffer D.1.1.1 bis D.1.1.4 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen und Erweiterungen der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Risiken.

Kein Versicherungsschutz besteht für Erhöhungen oder Erweiterungen aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer D.15 kündigen.

D.7 Neue Risiken

Für Risiken gemäß Ziffer D.1.1.1 und D.1.1.4, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages.

Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

D.8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

D.9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

D.9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach Ziffer D.1.1.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziffer D.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach Ziffer D.1.1.4 nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der Ziffer D.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- (3) für die Versicherung nach Ziffer D.1.1.2 nach einer Betriebsstörung;
- (4) für die Versicherung nach Ziffer D.1.1.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten,

Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten gemäß (1), (2) und (4) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

D.9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer D.9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

D.9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
- alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
- auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

- sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

D.9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer D.9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer D.9.3 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer D.9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

D.9.5 Zur Höhe der mitversicherten Aufwendungen und zur Höhe der Selbstbeteiligung siehe Vertragsteil A.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

D.9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer D.9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

D.10 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

D.10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;

D.10.2 am Grundwasser;

D.10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

D.10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;

D.10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;

D.10.6 die im Ausland eintreten;

D.10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

- D.10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- D.10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;
- D.10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- D.10.11 die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden;
- D.10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- D.10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- D.10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- Für Risiken im Sinne der Ziffer D.1.3 gilt dieser Ausschluss nicht.
- D.10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

- D.10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- D.10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- D.10.18 durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes;
- D.10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- D.10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- D.10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- D.10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- D.10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
- D.10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

D.11 Serienschadenklausel / Selbstbehalt

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer D.5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer D.5 versicherten Kosten einen Selbstbehalt zu tragen; dies gilt auch im Falle von Aufwendungen nach Ziffer D.9. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer D.5 und Zinsen nicht aufzukommen.

D.12 Nachhaftung

Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Diese Regelung gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

D.13 Versicherungsfälle im Ausland

D.13.1 Versichert sind abweichend von Ziffer D.10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

D.13.1.1 die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffer D.1.1.1 bis D.1.1.4 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer D.1.1.3 und D.1.1.4 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

D.13.1.2 aus Anlass von Geschäftsreisen und/oder aus der Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen, Messen und Märkten, gemäß Ziffer D.1.1.1;

D.13.1.3 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer D.1.1.3 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer D.1.1.4 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

D.13.1.4 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer D.1.1.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

D.13.1.5 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer D.1.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

D.13.2 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung im Ausland belegener Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dergleichen.

D.13.3 Zu Ziffer D.13.1.3 bis D.13.1.5 und – soweit vereinbart – Ziffer D.13.2:

Nicht versichert sind Ansprüche und Pflichten zur ergänzenden Sanierung und zur Ausgleichssanierung sowie zur Tragung der damit in Zusammenhang stehenden Kosten (vgl. Ziffer D.5.1.2 und D.5.1.3).

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer D.9 werden nicht ersetzt.

D.13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Ergänzende Bestimmungen

D.14 Kündigung nach Versicherungsfall

D.14.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

D.14.1.1 vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder

D.14.1.2 dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

D.14.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

D.15 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (siehe Ziffer D.6.3) ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

D.16 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

D.16.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben wurden.

D.16.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheides,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

D.16.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

D.16.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

D.16.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

D.16.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

D.17 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

D.17.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

D.17.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer D.16.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

D.18 Bestimmungen des Vertragsteils A

Soweit in den Allgemeinen Bestimmungen ausdrückliche Regelungen zu Schiedsgerichtsvereinbarungen, zur Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften, zur Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB oder zu Verkaufs- und Lieferbedingungen getroffen sind, gelten diese Regelungen jeweils sinngemäß auch für das Umweltschadensrisiko.

D.19 Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Folgende Bestimmungen der AHB gelten auch für das Umweltschadensrisiko:

- Ziffer 8 bis Ziffer 15 (Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung),
- Ziffer 16 bis Ziffer 18 und Ziffer 20 bis Ziffer 22 (Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung),
- Ziffer 23 und 24 (Obliegenheiten),
- Ziffer 27 bis 33 (Weitere Bestimmungen).

E Privat-Haftpflichtversicherung

Versichert ist je nach Unternehmensform für den Versicherungsnehmer/Geschäftsführer/Vorstandsmitglied/vertretungsberechtigten Gesellschafter/Komplementär

die Privathaftpflicht einschließlich der Haftpflicht als Hundehalter und –hüter, soweit nicht durch eine andere Versicherung hierfür Versicherungsschutz besteht. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den beigefügten Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht privater Risiken.

Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis

5.000.000,00 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Die Privat-Haftpflichtversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Sie erlischt mit dem Ausscheiden des Versicherten aus den Diensten des Versicherungsnehmers, spätestens jedoch mit Beendigung dieses Vertrages.

Ist ein zu diesem Privat-Haftpflichtversicherungs-Vertrag gemeldeter Versicherungsfall auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so besteht kein Versicherungsschutz über diesen Vertrag.